

## Beglaubigte Abschrift

6 O 511/18



Verkündet am 08.07.2019.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tick'.

Tick, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Landgericht Bielefeld

### IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &  
Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604  
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.  
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft  
mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355  
Hamburg,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2019  
durch die Richterin Bach als Einzelrichterin

#### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen sie vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt von der Beklagten als Herstellerin ihres PKW VW Golf Schadensersatz in Höhe des von ihr für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung und zuzüglich Zinsen.

Die Klägerin bestellte mit Vereinbarung vom 27.01.2016 bei [REDACTED] [REDACTED] das mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattete Kraftfahrzeug VW Golf VI Variant 1.6 TDI Style Navi als Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis von insgesamt 13.000 €.

In die Motorsteuerung des streitgegenständlichen Fahrzeugs hatte die Beklagte Software integriert, die erkannte, wenn sich das Fahrzeug in einer standardisierten Testsituation befand und einen bestimmten Betriebsmodus schaltete. In diesem Modus war die Abgasrückführung höher als im normalen Fahrbetrieb, so dass der Stickoxidausstoß geringer war

Der Klägerin war bei Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs bekannt, dass eine entsprechende Software integriert war. Ihr wurde hierzu von dem Verkäufer erklärt, dass ein Update benötigt und kostenlos durchgeführt werden würde. Dies würde keinerlei Probleme mit dem Fahrzeug verursachen.

Die Beklagte bot der Klägerin an, durch eine Vertragswerkstatt ein Softwareupdate an dem Fahrzeug durchführen zu lassen, welches die vorstehend beschriebene Umstand Logik beseitigte. Das Update wurde durchgeführt.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 27.11.2018 forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung zum 07.12.2018 auf, an sie Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des von ihr erworbenen Fahrzeugs 12.015,17 € zu zahlen. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf die Anlage K5 der Klageschrift Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, das Fahrzeug funktioniere, seitdem das Update aufgespielt wurde, nicht mehr einwandfrei. Es würde insbesondere nicht wie gewohnt beschleunigen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe sie arglistig getäuscht, sie betrogen und durch das Inverkehrbringen des mit der oben genannten Software ausgestatteten Motors gegen die guten Sitten verstoßen. Hierzu behauptet sie, dass die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten in mit dem Motor EA 189 ausgestatteten

Fahrzeug installiert worden sei. Die Klägerin ist der Auffassung, ihr sei ein Schaden schon dadurch entstanden, dass sie ein Geschäft abgeschlossen habe, welches sie in Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht getätigt hätte. Sie müsse deshalb so gestellt werden, wie sie stünde, wenn sie das Fahrzeug nicht gekauft hätte.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 12.015,17 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2018 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs VW Golf VI Variant 1.6 TDG Style Navi mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 958,19 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2018 zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr alle weiteren Schäden welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Klägerin in der Sitzung vom 17.06.2019 persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 165 ff. d.A.) Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Bielefeld gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Dabei ist der klägerische Sachvortrag zugrunde zu legen (Vergleich. BGH, Beschluss vom 25.03.2014 –VI ZR 271/13 –, juris).

Da bei § 826 BGB der Eintritt eines Schadens zum Tatbestand gehört – nicht lediglich zur Rechtsfolgenseite – ist auch der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO (vgl. BeckOK ZPO/Toussaint, ZPO, 27. Ed.01.12.2017, § 32 Rn. 13). Ort des Schadenseintritts ist der Wohnort der Klägerin als Geschädigter (vgl.

BeckOK ZPO/Toussaint a.a.O. Rn. 12.1), welcher sich im Moment des Vertragsschlusses im hiesigen Bezirk befand.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz, §§ 826, 31 BGB.

Es fehlt an der erforderlichen anspruchsausfüllenden Kausalität zwischen dem der Beklagten vorgeworfenen Fehlverhalten und dem geltend gemachten Schaden.

Die Klägerin legt der Beklagten insbesondere zur Last, das streitgegenständliche Fahrzeug – unter Verschweigen dieses Umstandes – mit einer Motorsteuerung in den Verkehr gebracht zu haben, die so programmiert war, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung in den so genannten Modus 1 versetzte und so „optimierte“. In Bezug auf den daraus entstandenen Schaden macht die Klägerin geltend, infolge dieses Fehlverhaltens zu dem Abschluss eines für sie nachteiligen Vertrages veranlasst worden zu sein. Sie begehrt die Rückabwicklung.

Angesichts des Ergebnisses der persönlichen Anhörung der Klägerin in der Sitzung vom 17.06.2019 steht indessen nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie bei einer ausreichenden Aufklärung über Vorhandensein und Funktionsweise der in Rede stehenden Motorsteuerungssoftware tatsächlich von dem Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug abgesehen hätte.

Die Klägerin hat eingeräumt, dass ihr bei Abschluss des Kaufvertrages die streitgegenständliche Diesel-Problematik grundsätzlich bekannt gewesen sei. Ihr sei auch bekannt gewesen, dass ihr Fahrzeug hiervon betroffen sei und deshalb ein Update durchgeführt werden würde.

Vor dem Hintergrund dieser Angaben steht schon nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn sie von den Details der Software gewusst hätte.

Es steht also nicht mit der für eine Verurteilung der Beklagten erforderlichen Sicherheit fest, dass die Klägerin bei einer ausreichenden Aufklärung über Vorhandensein und Funktionsweise der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware von dem Kauf des Fahrzeugs abgesehen hätte.

Der Umstand, dass die Klägerin – wie sie weiter angab – davon ausging, dass das streitgegenständliche Fahrzeug auch nach Aufspielen des Updates einwandfrei

funktionieren würde, lässt die Kenntnis vom Vorhandensein der Software nicht entfallen.

Einen anderen nachvollziehbaren Grund für die Annahme, dass die Klägerin sich gegen den Kauf des Fahrzeugs entschieden hätte, wenn ihr nicht nur bekannt gewesen wäre, dass es von der ihr generell bekannten Diesel-Problematik betroffen ist, sondern ihr zusätzlich erläutert worden wäre, wie die in Rede stehende Motorsteuerungssoftware funktioniert, hat die Klägerin nicht ausgeführt und ein solcher Grund ist auch sonst nicht ersichtlich.

2.

Soweit die Klägerin ferner geltend gemacht, der Beklagten sei ebenfalls zur Last zu legen, sie kläre nicht ausreichend darüber auf, dass das von ihr angebotene Software-Update den mit der fraglichen Motorsteuerungssoftware hervorgerufenen Mangel nicht vollständig beseitige, fehlt es an ausreichendem Vortrag und Beweisantritten. Insofern kann dahinstehen, ob mit der Installation des Updates tatsächlich die durch die Klägerin behaupteten Nachteile verbunden sind. Denn jedenfalls geht aus ihrem Vortrag nicht mit der gebotenen Klarheit hervor, dass verfassungsmäßig zur Vertretung der Beklagten berufene Organe im Sinne des § 31 BGB in diesem Zusammenhang bewusst getäuscht hätten.

II.

Aus den vorstehenden Gründen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, ergibt sich der geltend gemachte Schadenersatzanspruch auch nicht aus anderen deliktsrechtlichen oder sonstigen Anspruchsgrundlagen.

III.

Mangels Anspruchs in der Hauptsache scheitern auch die mit den Klageanträgen zu 2. und 4. ergänzend geltend gemachten Feststellungsbegehren sowie die geltend gemachten Nebenforderungen.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, 2, 709 S.2 ZPO.

Bach

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

